

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 7 A 8/09 MD

verkündet am 03. Mai 2011

Schomschor, Justizangestellte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **A.**, A-Straße, A-Stadt,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B. ,
B-Straße, 39104 Magdeburg,

g e g e n

die **Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**, ,
C-Straße, 39104 Magdeburg,

Beklagte,

wegen

Exmatrikulation/Aufhebung der Immatrikulation

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Voigt und die Richter am Verwaltungsgericht Pankalla und Stöckmann sowie die ehrenamtliche Richterin Lauenroth und den ehrenamtlichen Richter Heendorf auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 2011 für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 8. Januar 2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung seiner Immatrikulation im Studiengang „Berufsbildung/Wirtschaft und Verwaltung“.

Der Kläger war bereits vom WS 2004/2005 bis zum 7. Mai 2008 an der Beklagten im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ immatrikuliert. Aufgrund des von der Beklagten mit Bescheid vom 5. März 2008 festgestellten endgültigen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung beantragte der Kläger unter dem 6. Mai 2008 seine Exmatrikulation und wurde ausweislich der Exmatrikulationsbescheinigung vom 8. Mai 2008 mit Wirkung vom 7. Mai 2008 exmatrikuliert.

Unter dem 31. Juli 2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass er im zulassungsbeschränkten Studiengang „Wirtschaft und Verwaltung + Sport“ zum Wintersemester 2008/2009 nach den Bestimmungen der im Land Sachsen-Anhalt geltenden Hochschulzulassungsverordnung zugelassen worden sei und er sich spätestens bis zum 25. August 2008 immatrikulieren solle.

Mit an „Frau Dr. B. Schröder IBBP“ gerichtetem – internem - Schreiben vom „2008-10-21“ wies das Dezernat Studienangelegenheiten auf die Studienzulassung „Wirtschaft und Verwaltung“ trotz endgültigen Nichtbestehens in „BWL“ hin und bat um Klärung und „evtl. eine Ablehnungsbegründung“. Der Kläger habe sich Online beworben, so dass solche Dinge erst jetzt aufgefallen seien. In einem Gespräch mit dem Kläger habe dieser mitgeteilt, dass „er das wusste“.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Prof. Dr. Jenewein, teilte unter dem 17. Dezember 2008 dem Dezernat Studienangelegenheiten mit, dass aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung eine Zulassung in einem neuen Studiengang, in dem erneut das gleiche Studienmodul zu absolvieren wäre, nicht erfolgen solle.

Mit Hausmitteilung vom 8. Januar 2009 an den Prüfungsausschussvorsitzen Prof. Dr. Jenewein teilte „K3, Dezernent, Herr Zehle“ mit, dass der Kläger zu exmatrikulieren sei, da sich „im Nachgang Immatrikulationshindernisse herausgestellt haben“.

Mit Bescheid vom 8. Januar 2009 hob die Beklagte die Immatrikulation des Klägers für den Studiengang „Berufsbildung/Wirtschaft und Verwaltung“ entsprechend § 29 Abs. 4 Hochschulgesetz (HSG) auf und forderte den Kläger auf, die Exmatrikulation vorzunehmen. Zur Begründung wurde ausgeführt, da der Kläger im Studiengang Betriebswirtschaftslehre die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden gehabt habe, sei vom Prüfungsausschuss am 17. Dezember 2008 festgestellt worden, dass der Kläger im genannten Studiengang nicht studieren könne, weil „das gleiche, endgültige nicht bestandene Studienmodul zu studieren wäre und nicht erneut absolviert werden kann“.

Der Kläger hat am 19. Januar 2009 Klage erhoben.

Er trägt vor, eine Ermächtigungsgrundlage für den Exmatrikulationsbescheid sei nicht

ersichtlich. Der von der Beklagten angeführte § 29 Abs. 4 HSG könne aufgrund des rechtsstaatlichen Prinzips des Vorbehalts des Gesetzes nicht als Grundlage eines belastenden Verwaltungsaktes „entsprechend“ angewendet werden. Auch hätten sich nicht „nachträglich Immatrikulationshindernisse herausgestellt“. Das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung und die daraufhin erfolgte Exmatrikulation seien der Beklagten im Zeitpunkt der erneuten Immatrikulation im Juli 2008 bekannt gewesen. Hiernach hätten sich „nachträgliche Immatrikulationshindernisse“ nicht „herausgestellt“. Hier habe aus rechtsstaatlichen Gründen der Vertrauensschutz des Klägers Vorrang. Insbesondere habe er bei seiner Onlinebewerbung auch auf die bereits abgelegten Prüfungen an einer deutschen Hochschule hingewiesen. Dies könne durch die Eltern bezeugt werden. Ferner treffe es nicht zu, dass der Kläger nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Prüfungsordnung für den jetzigen Studiengang keine Zulassung hätte erhalten dürfen. Es werde unter Sachverständigenbeweis gestellt, dass in den streitursächlichen Studiengängen „inhaltlich eine weitestgehende Identität“ nicht bestehe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, nach § 29 Abs. 4 HSG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Immatrikulationsordnung sei die Immatrikulation aufzuheben, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellten. Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 4 HSG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Immatrikulationsordnung müsse die Immatrikulation versagt werden, wenn der Studienbewerber im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren habe. Der Kläger habe im Rahmen seiner Onlinebewerbung die Angaben über das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre unterlassen. Anderenfalls wäre er für den Bachelorstudiengang „Berufsbildung, Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung“ weder zugelassen noch immatrikuliert worden. Von daher habe er die Zulassung zum Bachelorstudiengang aufgrund einer arglistigen Handlung erhalten. Denn wegen der nahezu vollständigen Übereinstimmung der im früheren Studiengang und im neuen Studiengang bestehenden Lehrinhalte hätte der Kläger nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbildung vom 21. Januar 2009 keine Zulassung erhalten dürfen. Ausweislich der vorgelegten (detaillierten) Email des Herrn Wäscher, der die Studienprogramme des Diplomstudienganges und des BA-Studienganges verglichen habe, bestände zwischen den Prüfungen im Fach BWL A bzw. BWL B im früheren Diplomstudiengang und den Lehrveranstaltungen im neuen Studiengang weitestgehend Identität.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; er ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der angefochtene Bescheid findet im von der Beklagten in Anwendung gebrachten § 29 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) keine gesetzliche Grundlage. Danach muss nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 HSG LSA die Immatrikulation versagt werden, wenn der Studienbewerber im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Gemäß § 29 Abs. 4 ist die Immatrikulation aufzuheben, wenn sie u. a. durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger im jetzt gewählten Bachelor-Studiengang nicht deshalb seinen Prüfungsanspruch verloren, weil er ihn im vorausgegangenen Diplomstudiengang wegen der dort endgültig nicht bestandenen Diplomvorprüfung verloren hat. Eine solche Schlussfolgerung bzw. Rechtsfolge ist mit dem Wortlaut des § 29 Abs. 2 Nr. 4 HSG LSA nicht zu vereinbaren, weil diese Vorschrift auf den verlorenen Prüfungsanspruch im gewählten - also betriebenen - Studiengang abstellt und nicht auf die Identität des Moduls, das im ehemaligen Studiengang nicht bestanden worden ist. Auch handelt es sich auf Grund der Regelung des § 9 Abs. 8 HSG LSA, in dem die unterschiedlichen Regelstudienzeiten der einzelnen Studiengänge festgelegt worden sind, beim Bachelorstudiengang (vgl. § 9 Abs. 8 Nr. 1 HSG LSA) um einen anderen Studiengang als dem in § 9 Abs. 4 Nr. 3 HSG LSA genannten Diplomstudiengang.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - im Folgenden: VGH BW - führt in seinem Urteil vom 30. März 2011 - 9 S 2080/10 - (veröffentlicht in juris) zu der Frage, ob Diplom- und Bachelor-Studiengänge als "gleich" anzusehen seien, Folgendes aus:

"... ein "Studiengang" [ist] nicht nur durch die inhaltliche Fachrichtung charakterisiert, sondern bestimmt sich auch durch den Hochschulabschluss, auf den das Studium ausgerichtet ist. Diplom- und Bachelor-Studiengänge sind daher nicht gleich...Dies gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Diplomstudiengänge auslaufen ... und durch Bachelor- und Masterstudiengänge abgelöst werden. Denn diese "Ersetzung" hat nicht lediglich eine Fortführung unter neuem Namen zur Folge, vielmehr ist mit der Neukonzeption der Modularisierung und der Einpassung in den europäischen Hochschulraum auch eine "organisatorische und inhaltliche

Reform der Studienangebote" verbunden...Schließlich folgt die Unterscheidung auch daraus, dass die Bachelor-Studiengänge regelmäßig auf eine kürzere Regelstudienzeit ausgelegt und als "erste Stufe" der künftigen Studienstruktur auch nicht so ausdifferenziert sind, wie die bisherigen Diplomstudiengänge. Die Tatsache, dass ein Studierender die Anforderungen des Diplom-Studienganges nicht erfüllen konnte, lässt daher nicht grundsätzlich den Schluss zu, dass dies auch für den Bachelor-Studiengang gelten muss. Ein generelles Immatrikulationshindernis entspräche deshalb auch nicht dem Regelungszweck....Zuzugeben ist der Beklagten zwar, dass eine Umschreibung des Klägers unter weitgehender Anrechnung seiner im Diplomstudiengang erbrachten Leistungen zu einer "Umgehung" der Diplomprüfungsordnung führen kann. Denn im Ergebnis erwirbt der Kläger damit einen erneuten Versuch für die Klausuren in den Fächern Medizinische Werkstoffe und Elektronik II, deren Prüfungen er im Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden hatte. Ein rechtlich zu missbilligendes Vorgehen liegt hierin indes nicht. Denn der Kläger kann mit diesem Verfahren nicht den ursprünglich angestrebten Diplom-Abschluss erwerben, so dass eine Umgehung der Diplom-Prüfungsordnung auch nicht gegeben ist. Dass der Kläger trotz seines Misserfolges im Diplom-Studiengang in den Bachelorstudiengang aufgenommen werden kann, ist aber Folge der fehlenden Gleichwertigkeits-Satzung ... und geht daher auf das Unterlassen der Beklagten zurück. Diese normative Lücke kann nicht dadurch "ausgehebelt" werden, dass dem Kläger seine negativen Leistungen aus einzelnen Fächern angerechnet werden (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.05.2010 - 15 A 164/10 -). ...Denn damit würde schon die Vergleichbarkeit einzelner Veranstaltungen zu einem umfassenden Immatrikulationshindernis."

Das Gericht stellt fest, dass es den zitierten Ausführungen folgt und sie sich ausdrücklich zu Eigen macht, weil es sich dabei nach der Auffassung der Kammer um grundsätzliche und verallgemeinerbare Rechtsausführungen handelt, die unabhängig davon, dass die Entscheidung des VGH BW auch auf spezifische Regelungen des baden-württembergischen Landesrechtes - z. B. die etwaige Erforderlichkeit einer Hochschulsatzung über die Gleichartigkeit der Studiengänge - einzugehen hatte, auf den vorliegenden Fall übertragen werden können. Mithin ist das Scheitern des Klägers im zuvor betriebenen Diplomstudiengang für den nunmehr aufgenommenen Bachelorstudiengang rechtlich irrelevant und stellt kein Immatrikulationshindernis dar.

Von daher kann es auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger das Bewerbungsformular - das von der Beklagten nicht vorgelegt werden konnte - vollständig ausgefüllt hat oder nicht. Denn selbst wenn er es in diesem Punkt vorsätzlich nicht vollständig oder nicht zutreffend ausgefüllt hätte, würde es sich - so wie dies bereits in der mündlichen Verhandlung von der Kammer dargelegt worden ist (vgl. Protokoll S. 3) - allenfalls um einen untauglichen Versuch eines arglistigen Verschweigens oder einer arglistigen Täuschung handeln, der keiner vollendeten arglistigen Täuschung gleichgestellt werden kann, weil die arglistige Täuschung im Sinne des § 29 Abs. 4 Nr. 1 HSG LSA sich immer auf etwas

Immatrikulationsrelevantes beziehen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung basiert auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. den §§ 708, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 GKG und berücksichtigt den Streitwertkatalog, der für Verfahren der vorliegenden Art den festgesetzten Betrag empfiehlt (Nr. 18.1).

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes

mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

II.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
A-Stadt,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

VRiVG Voigt hat Urlaub
und kann deswegen nicht
unterschreiben

Pankalla

Stöckmann

Pankalla